

Bebauungsplan Wohngebiet "Eckardtskopf" - Stadt Oberhof

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA 1	WA 2	WA 3
TH 4,50 FD DN 2'-10"	IV - V TH 14,00 SD DN 38'-45"	III TH 7,50 SD DN 38'-45"

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 4 BauNVO

	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung der Baufläche
	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung der Baufläche
	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung der Baufläche
	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Traufhöhe als Höchstmaß

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 2 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO

	Baulinie
	Baugrenze
	offene Bauweise
	abweichende Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

	offene Bauweise
	abweichende Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Verkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Fußgängerbereich
	Straßenverkehrsfläche hier: öffentliche Verkehrsfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB

	Flächen für die Energieversorgung hier: Kraft-Wärme-Kopplung / Wärmeerzeugungsanlage / Elektrizität
	Anlage für die Versorgung hier: Gas

6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

	öffentliche Grünflächen hier: Spielplatz bzw. Kommunikationsbereich
	öffentliche Grünflächen hier: Flächenbegleitgrün

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 25 b) BauGB

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen hier: Erhalt von Laubgehölzen
--	---

8. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: Vollgeschosse, Traufhöhe, Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Hauptfrischrichtung, Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: Bewertetes Schallmaß mit Nummerierung des Bereiches
	Mit Leitungsrechten zu beladende Flächen mit Nummerierung des Leitungsrechtes hier: Leitungsrecht
	Dachform gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO hier: Flachdach, Satteldach
	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO hier: -38° bis +45°
	Hauptfrischrichtung
	unterschiedlich mit Anbindung an best. Infrastruktur hier: Mischwasserkanal, Regenwasserkanal, Elektrizitätsleitung, Gasleitung

9. Nachrichtliche Übernahme

	10. Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (6) BauGB Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Schutzzone hier: Zone III (in Planung)
	13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (6) BauGB Naturpark "Thüringer Wald"

10. Sonstige Planzeichen

	15. Sonstige Planzeichen Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Bauverbotszone der Landesstraße 3247 gemäß 24 Abs. 1 ThürStrG
	16. Eigene Planzeichen Flächen, die bei einer Bebauung Einschränkungen unterliegen hier: Baubeschränkungszone der Landesstraße 3247 gemäß § 24 Abs. 2 ThürStrG

11. Bestandsangaben

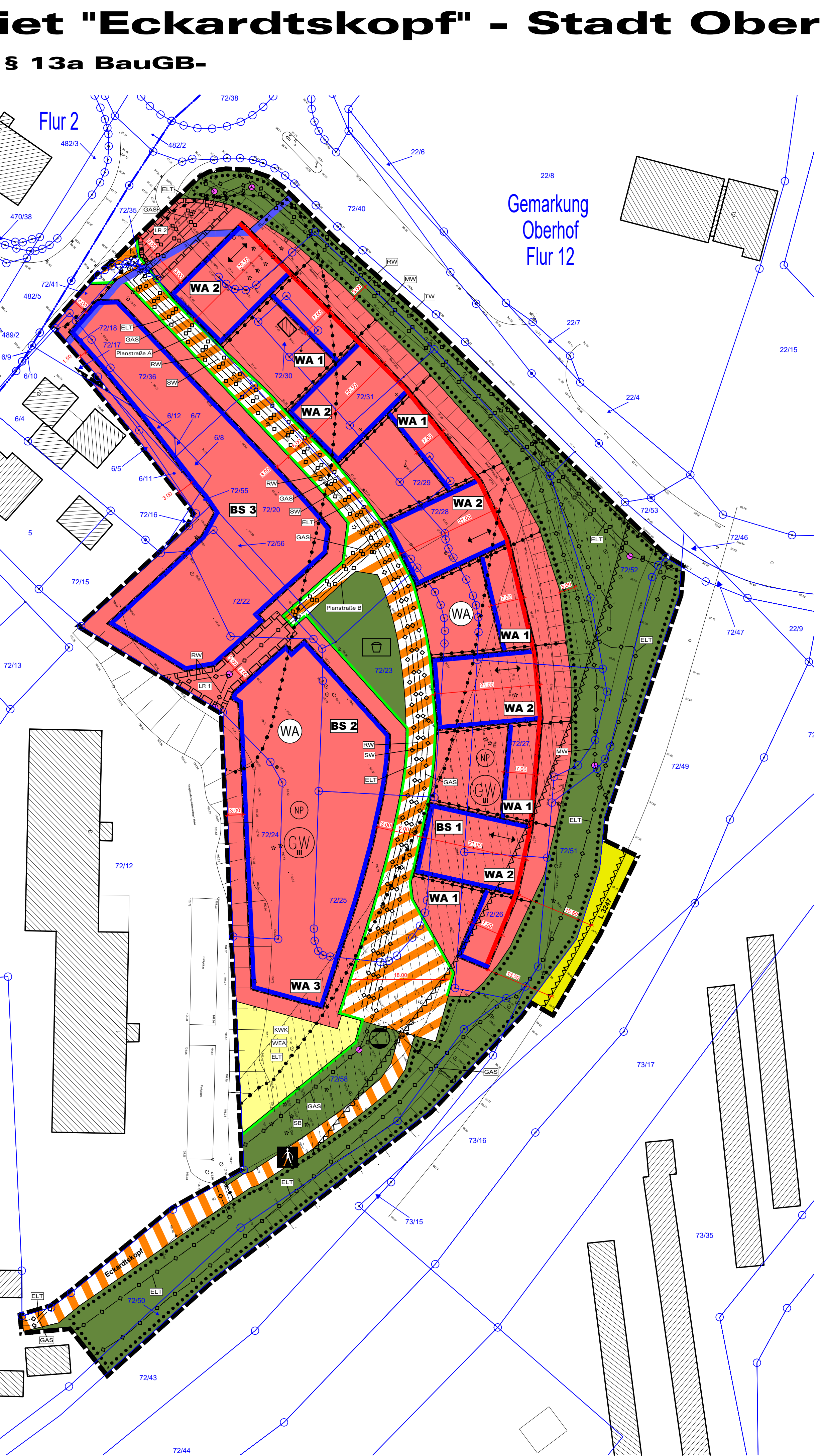
	Gebäudebestand (ALKIS)
	Flurstücksnummer (ALKIS)
	Flurstücksgrenze (ALKIS)
	Flurgrenze (ALKIS)
	Vermaßung (in Meter)
	Böschung (eingemessen)
	veriegelte Straßen, Wege (eingemessen)
	Geländehöhe in Meter über NN (eingemessen; siehe Hinweis 4)
	Nadelbaum (eingemessen)
	Laubbaum (eingemessen)
	Wendemöglichkeit für Fahrzeuge mit Angabe des Durchmessers

12. Planteil / Planzeichen

	Flur 2
	Gemarkung Oberhof
	Flur 12

13. Verfahrensmerkmale

	Datum
	Siegel



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 11, 16, 18 und 19 BauNVO

- Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- Nicht zugelassen werden nach § 4 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) 1 BauNVO - Pkt. 3. Anlagen für Verwaltungen, - Pkt. 4. Gartenbaubetriebe, - Pkt. 5. Tankstellen.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebietes" (WA 1) und (WA 2) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig. Weitere Überschreitungen werden nicht zugelassen. Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebietes" (WA 3) wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen unzulässig.
- Definition - Traufhöhe
Die im Plan angegebene Traufhöhe wird gemessen vom vorhandenen Gelände bergseitig bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut, mittig der baulichen Anlage.

B) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, §§ 12, 14, 22 und 23 BauNVO

- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO ausgeschlossen.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist für die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Mischverkehrsfläche) und den Nebenanlagen einzuhalten. Ausnahme können Einfriedungen auch innerhalb dieses Bereiches errichtet werden.
- Innerhalb der Bereiche der festgesetzten Leitungsrechte ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Ausnahme können Einfriedungen auch innerhalb dieses Bereiches errichtet werden.
- Innerhalb der Bauverbotszone der Landesstraße 3247 ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.
- Ein zurücktreten von der Baulinie bis zu 1,50 m ist zulässig.
- Definition abweichende Bauweise
Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge der Hausform 50 m überschreiten und es muss an die seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- Dachform**
Die festgesetzten Dachformen gelten ausschließlich für Hauptanlagen.
- Dachneigung**
Die festgesetzte Dachneigung gilt ausschließlich für Hauptanlagen.
- Dachdeckung**
3.1 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA 1) sind als Dachdeckung nur bedünnende Dächer zulässig.
3.2 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA 2) und (WA 3) sind als Dachdeckung für geneigte Dächer ab 38° bei Hauptanlagen und ab 15° bei Nebenanlagen nur einfarbige Eindeckungen mit dunklen, nichtglänzenden Materialien in den Farben dunkelgrau, dunkelbraun und schwarz zulässig.
- Hauptfrischrichtung**
Die festgesetzten Hauptfrischrichtungen gelten ausschließlich für Hauptanlagen.
- Fassaden**
Fassaden der Haupt- und Nebenanlagen sind in ortstypischen Materialien (Putz, Holz, Schiefer) auszuführen. Spiegelnde, selbstleuchtende Fassadenoberflächen sind unzulässig. Die Materialien der Fassaden der Haupt- und Nebenanlagen sind einheitlich zu gestalten.
- Einfriedungen**
Einfriedungen müssen von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) min. 1,00 m zurückspringen und sind nur bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Freistehende Mauern sind als Einfriedungen nicht zulässig.
- Gestaltung der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke**
Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Bei Sträuchern und Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (siehe beispielhafte Aufzählung erfolgt in der Pflanzliste 1 und 2 unter Hinweis Pkt. 2.3 und 2.4).

D) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) 24 BauGB

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen**
1.1 Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind die Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen entsprechend den Anforderungen der Gleichung (6) der Norm DIN 4109-1:2018-01 auszuführen. Dafür sind die in den festgesetzten Bereichen (BS 1) bis (BS 3) geltenden bewerteten Schalldämmmaße zu realisieren:
BS 1 ≥ 40 dB,
BS 2 ≥ 35 dB und
BS 3 ≥ 30 dB.
1.2 In dem festgesetzten Bereich des bewerteten Schalldämmmaßes (BS 1) muss die Fensterausrichtung der Schlaf- und Kinderzimmer nach Westen erfolgen. Zusätzlich sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Alternativ ist eine zentrale Be- und Entlüftung der Räume möglich. Bei einer Kombination von Außenluftdurchlässen und Fenstern in Außenwänden darf das geforderte resultierende Schalldämm-Maß von 40 dB (BS 1) nicht unterschritten werden.
- 1.3 Sollte in den festgesetzten Bereichen der bewerteten Schalldämmmaße (BS 2) und (BS 3) die Fensterausrichtung für Schlaf- und Kinderzimmer nach Westen nicht möglich sein, dann sind zusätzlich die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Alternativ ist eine zentrale Be- und Entlüftung der Räume möglich. Bei einer Kombination von Außenluftdurchlässen und Fenstern in Außenwänden darf das geforderte resultierende Schalldämm-Maß von 35 dB (BS 2) bzw. 30 dB (BS 3) nicht unterschritten werden.

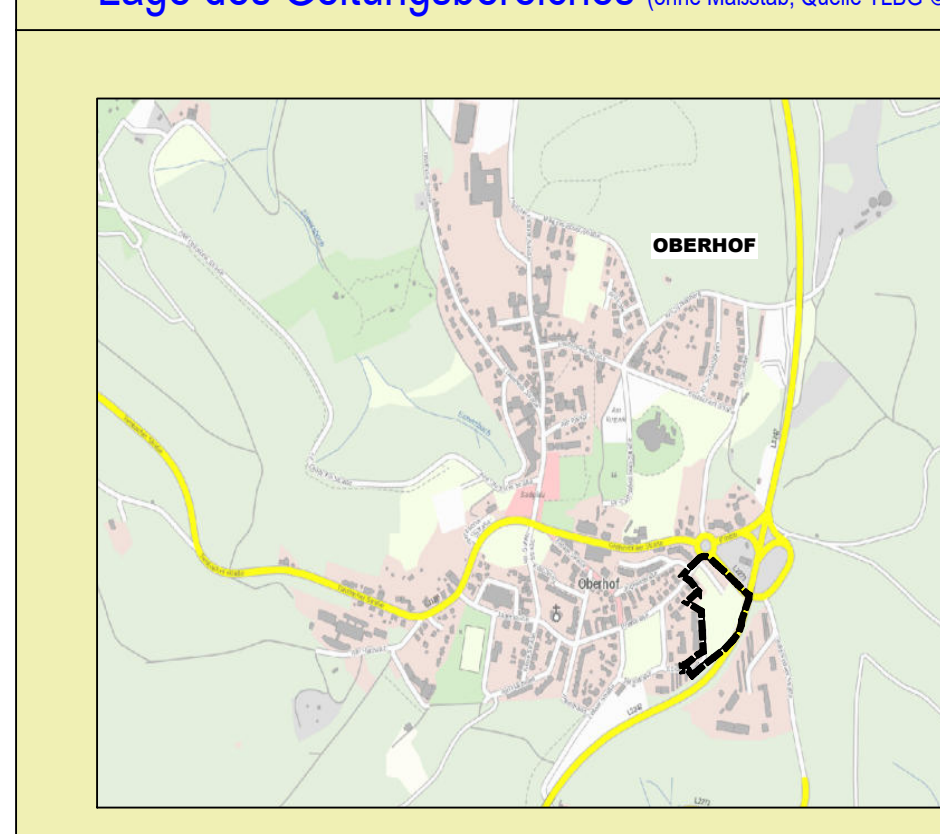
E) Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz nach § 9 (1) 20 BauGB

- Schutzmaßnahme Dachmaterialien**
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dacheindeckungen unzulässig, bei denen ein Eintrag von Schadstoffen, schwer abbaubare organische Stoffe oder Schwermetalle, in das Niederschlagswasser erfolgen kann.
- Leitungsrechte nach § 9 (1) 21 BauGB**
1. **Leitungsrecht [LR 1]**
Zur Absicherung der Abwasserentsorgung sind Leitungsrechte in der Gemarkung Oberhof, Flur 12 auf den Flurstücken 72/22 und 72/58 zugunsten des ZWAS Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl "Mittlerer Rennsteig" festgesetzt.
2. **Leitungsrecht [LR 2]**
Zur Absicherung der Strom- und Gasversorgung sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind Leitungsrechte in der Gemarkung Oberhof, Flur 12 auf dem Flurstück 72/58 zugunsten der TEN Thüringer Energietechnik GmbH & Co. KG, der SWSZ Stadwerke Suhl/Zella-Mehlis und dem ZWAS Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl "Mittlerer Rennsteig" festgesetzt.

HINWEISE

- Hinweise zum Planverfahren**
1.1 Der Bebauungsplan "Eckardtskopf" wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.
1.2 Ein Umweltbericht und ein Grundrungsplan sind für Bebauungspläne der Innenentwicklung nicht erforderlich. Es erfolgte eine entsprechende Vorprüfung.
2. **Hinweise zum Naturschutz**
2.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten.
2.2 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen sind die im Thüringer Nachbarrechts-gesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 ff ThürNRG).
2.3 **Pflanzliste 1 (Laubbäume)**
Es sind einheimische, standortgerechte (autochthone) Gehölze zu pflanzen:
Traubenkirsche - Prunus padus
Reifweide - Salix daphnoides
Bruchweide - Salix fragilis
Feldahorn - Acer campestre
Mehlbeere - Sorbus aria
Speierling - Sorbus domestica
Eberesche - Sorbus aucuparia
2.4 **Pflanzliste 2 (Sträucher)**
Es sind einheimische, standortgerechte (autochthone) Gehölze zu pflanzen:
Kornelrösche - Cornus mas
Haselnuss - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus monogyna
Schlehe - Prunus spinosa
Hundsrose - Rosa canina
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Salweide - Salix caprea

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab; Quelle: TLBG 0)



Präambel

Satzung der Stadt Oberhof über den Bebauungsplan Wohngebiet "Eckardtskopf".
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Bebauungsplan Wohngebiet "Eckardtskopf", bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), in der derzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 25.03.2014 (GVBl. 2014, S. 49), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Wassersehtz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren länderspezifischen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 18.09.2008 (GVBl. S. 327), in der derzeit gültigen Fassung
- Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
- Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LentVerV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014, S. 205)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung

- Hinweis zum Bauordnung**
Es liegt ein Baugrundgutachten "BV: Wohnbebauung, Oberhof, am Eckardtskopf" in der Fassung vom 15.01.2010, der geotechnik umwelt-schutz hauck vor.
- Hinweise zur Kartengrundlage und zu den Geländehöhen**
4.1 Es liegt eine Vermessung vor. Die Vermessungsdaten wurden aus dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem in das UTM-Koordinatensystem transformiert.
- Hinweise zum Bausystem**
4.1.1 ursprüngliches Lagesystem: ?
4.1.2 ursprüngliches Höhensystem: DHHN 92
4.2 Die Geländehöhen werden gekürzt dargestellt. Als Basiswert gilt +700,00 m über NN. Die Angaben sind ohne Gewähr.
- Hinweise zum Schallschutz**
Es liegt eine "Schallimmissionsprognose LGA 11/21 über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes "Eckardtskopf" in 98559 Oberhof" in der Fassung vom 18.08.2021, des Ingenieurbüros Dipl.-Phys. Werner Apfel vor.
- Hinweise zur Landesplanung**
6.1 Gemäß § 24 Abs. 1 ThürStrG ist beidseitig der Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine 20 m Bauverbotszone für Hochbauten jeder Art einzuhalten. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 24 Abs. 7 ThürStrG stehen Anlagen der Außenwerbung den Hochbauten gleich.
6.2 Gemäß § 24 Abs. 2 ThürStrG ist beidseitig der Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine 40 m Baubeschränkungszone für bauliche Anlagen zu beachten. Für die Errichtung, erhebliche Änderung und andere Nutzung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde einzuholen. Dies betrifft auch Werbeanlagen (§ 24 Abs. 7 ThürStrG). Die Absätze 1 bis 6 des § 24 ThürStrG gelten nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzes entspricht, der mind. die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde zustande gekommen ist (§ 24 Abs. 8 ThürStrG).
6.4 Die obere Straßenbaubehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 24 Abs. 1 ThürStrG zulassen (§ 24 Abs. 9 ThürStrG).
7. **Hinweise zur DIN-Norm**
Die DIN 4109-1:2018-01 wird dauerhaft mit dem Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Oberhof, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Verfahrensmerkmale

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskaster nach dem Stand vom übereinstimmen (* Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Datum Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Siegel
Katasterbereich Schmalkalden

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE

Der Stadtrat hat am 10.11.2009 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr.: 05/029/09).

Der Beschluss wurde am 04.12.2009 (Stadtbote Nr. 14 / 49. Woche; 16. Jahrgang) ortsüblich bekannt gemacht.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis frühzeitig beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis (Entwurf zur öffentl. Auslegung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis frühzeitig beteiligt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis (Entwurf zur öffentl. Auslegung) beteiligt.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSSE

Der Planentwurf in der Fassung vom (Entwurf zur öffentl. Auslegung) wurde am (Beschl.-Nr.) gebilligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSSE

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr.:) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2, § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

SATZUNGSBESCHLUSSE

Der Stadtrat hat am nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr.).

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

Zusatzleistungen:

Kartengrundlage: Katasterkarte ALKIS	sonstige Leistungen und Gutachten:
Lage- und Höhenplan	

Auftraggeber:

Stadt Oberhof
Zellaer Straße 10
98559 Oberhof

Verfasser:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
Freie Architekten für Gestalt-, Stadt- und Dorfplanung
-Mitglieder der AK Thüringen-

Verfahrensmerkmale

GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Dieser Plan hat vom bis
öffentlich ausliegen.
..... den
Unterschrift Stempel

Feld für Genehmigungstempel / Anzeigevermerk der zuständigen Verwaltungsbehörde

BETRITTSBESCHLUSSE

Den erteilten Auflagen wird mit Beschluss-Nr. des Stadtrates beigetreten.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Oberhof und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Baumarkt der Stadt Oberhof während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Oberhof, den Sch ulz
Bürgermeister Siegel

Bebauungsplan Wohngebiet

"Eckardtskopf"

Stadt Oberhof

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-

Planungsstand:

Vorentwurf	Stand:
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Stand: 31.08.2021
Satzungsplan	Stand:

Planungsstand:

Vorentwurf	Stand:
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Stand: 31.08.2021
Satzungsplan	Stand:

Verfahrensmerkmale

Kartengrundlage: Katasterkarte ALKIS	sonstige Leistungen und Gutachten:
--	------------------------------------